



Weisung betreffend Finanzierung von Zusatz- und Nachqualifikationen sowie Master- und Erweiterungsstudiengängen¹

19. August 2019¹

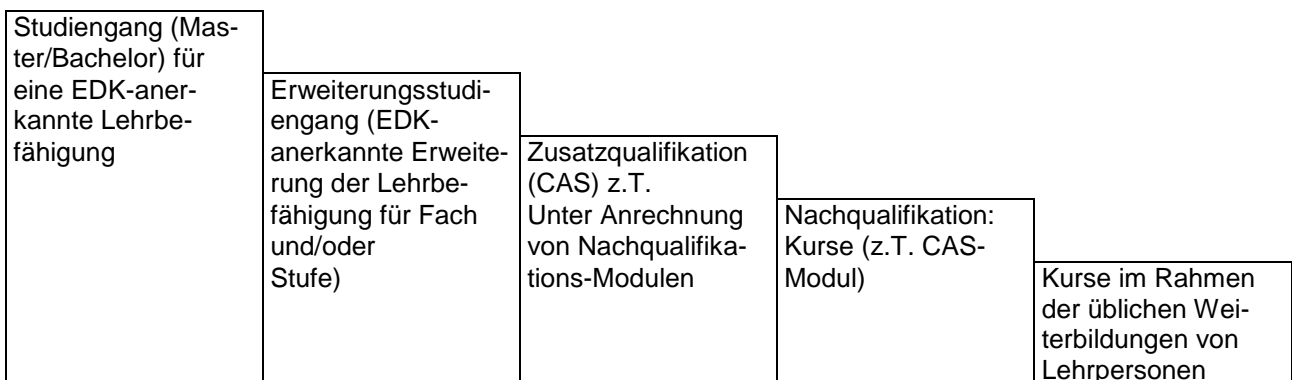
1. Grundlagen

- Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28. Mai 2002)
- Grobplanung Weiterbildung Volksschule (wird jährlich aktualisiert)
- Leistungsauftrag Nach- und Zusatzqualifikationen der Volksschulleitung mit dem PZ.BS vom November 2017

2. Ziel

In Ergänzung zu den vom Regierungsrat verabschiedeten Richtlinien zur Weiterbildung wird die Unterstützung des Arbeitgebers (Arbeitszeit und/oder finanzieller Beitrag) für Erweiterungsstudiengänge, Nach- und Zusatzqualifikationen von Lehrpersonen geregelt, welche die vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen der Schulleitungen übersteigen.

3. Weiterbildungssystematik



4. Angebote

Die Volksschulleitung und die Schulleitung unterstützen umfangreichere Weiterbildungen einer Lehrperson, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs der jeweiligen Schule ist.

¹ ersetzt Weisung zur Finanzierung von Nach- und Zusatzqualifikationen für Lehrpersonen der Volksschule vom 11. Januar 2017

Dazu gehören folgende Weiterbildungsformate:

- Erweiterungsstudiengänge: Ergänzung eines von der EDK anerkannten Stufen-Lehrdiploms um ein weiteres Fach oder um weitere Fächer sowie Ergänzung um eine weitere Schulstufe mit einem von der EDK anerkannten Abschluss.
- Zusatzqualifikation: Nachträgliche, in der Regel aufwendigere Zusatzausbildung (Terminologie EDK) für eine Tätigkeit die neu ist (z.B. Unterricht im 1. Zyklus) oder für einzelne Bereiche, die nicht vertraut sind (zusätzliches Fach, eine zusätzliche Schulstufe oder Funktion (z.B. für Französisch, Schulleitung). Sie ermöglicht eine Erweiterung der Tätigkeit oder die Übernahme einer speziellen Funktion. Zusatzqualifikationen werden mit einem CAS-Zertifikat abgeschlossen. Der Zeitaufwand beträgt in der Regel 10–15 ECTS, 1 ETCS umfasst 30 Stunden. Für einen CAS-Abschluss braucht es somit 300-450 Stunden.
- Nachqualifikation: Nachträgliche in der Regel zeitlich weniger aufwendige Qualifizierung für eine Tätigkeit, die schon ausgeübt wird (z.B. für ein Fach oder für ein weiteres Fach, eine Schulstufe, eine Funktion). Bestimmte Nachqualifikationsmodule können einem CAS angerechnet werden. Die Nachqualifikation ist wie die regulären Weiterbildungskurse eine Anpassungsqualifikation. Dafür gibt es keinen Abschluss. In Abgrenzung zu den Kursen sind die Nachqualifikationen auf bestimmte Themen fokussiert. In Basel-Stadt können damit mit relativ geringem Aufwand Stufen- und Facherweiterungen erworben werden. Diese Kurse dauern 2–5 Tage und werden bis 2022 speziell dafür angeboten.

5. Rahmen für die finanzielle Beteiligung der Volksschulleitung

Je nach Format und Thema finanziert die Volksschulleitung und Schulleitung die Weiterbildung oder beteiligt sich daran:

a) Erweiterungsstudiengänge an einer Pädagogischen Hochschule

Ziel: Abschluss eines zusätzlichen Unterrichtsfachs oder einer Schulstufenergänzung in Ergänzung zum bestehenden Lehrpersonendiplom; bessere Einsetzbarkeit der Lehrperson für die Schulleitung. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung und Schulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen). Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

b) Zusatzqualifikation (CAS) an einer Pädagogischen Hochschule oder an der Heilpädagogischen Hochschule Zürich

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich für einen pädagogischen Bereich, wenn deren Absolvierung nachweislich im Interesse des Betriebs der jeweiligen Schule ist (z.B. wenn Personen verantwortlich sind für einen Bereich wie berufliche Orientierung). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen). Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

Im Anhang I befindet sich eine Liste mit jenen CAS-Studiengängen, die von der Volksschulleitung ganz oder teilweise finanziert werden können.

c) Nachqualifikation

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich für ein Thema und/oder erwirbt eine Erweiterung in Bezug auf ein Fach oder eine Schulstufe (z.B. KG→PS oder Textiles Gestalten für PS; Medien und Informatik für alle Stufen, etc.). Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ B.

Finanzierung:

Vollumfänglich oder teilweise durch die Volksschulleitung (Weiterbildungskosten, Stv-Kosten und Spesen). Bedingung: Die Lehrperson verfügt in der Regel über eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

Die Nachqualifikationsangebote werden jährlich im Rahmen der Weiterbildungsangebote ausgeschrieben.

d) Weiterbildungs-Masterstudiengänge (MAS) an einer Hochschule

Bei allen Weiterbildungs-Masterstudiengängen, ausser Heilpädagogik, wird grundsätzlich nur der CAS-Studiengangsteil (vgl. b) mitfinanziert, da es inhaltlich keine betriebliche Notwendigkeit für einen MAS-Abschluss gibt. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

e) Masterstudiengang Sonderpädagogik am Institut für spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP) der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz

Ziel: Die Lehrperson qualifiziert sich (mit einer Grundausbildung mit Masterabschluss) für eine unbefristete Anstellung als Schulische Heilpädagogin/Schulischer Heilpädagoge. Gemäss Richtlinien des Regierungsrats zur Weiterbildung (vom 28.05.2002) handelt es sich um eine Weiterbildung Typ C.

Finanzierung:

Die Volksschulleitung stellt für Vollzeitangestellte (100%) für die Entlastung Arbeitszeit im Umfang von 160 (Sek), 180 (PS) resp. 200 (KG) Einzellektionen zur Verfügung. Bei Teilzeitangestellten wird die Zahl an Entlastungslektionen proportional gekürzt. Diese Lektionen können als Einzellektionen bezogen oder in Form von Jahresstunden in die Stundenzuteilung integriert werden. Sie können nicht ausbezahlt werden. Für Spesen, Studiengebühren, etc. wird eine Pauschale von CHF 2'000.- gegen Vorweisung der Belege ausbezahlt.

Bedingungen:

- EDK-anerkannte Unterrichtsberechtigung für Primarstufe oder Sekundarstufe I vorhanden
- Bezug während maximal 4 Jahren möglich
- In der Regel eine mindestens zweijährige Anstellung an den Volksschulen Basel-Stadt.

6. Pensum

Bei länger andauernden Weiterbildungen, die ganz oder teilweise während der Unterrichtszeit stattfinden, ist die Lehrperson verpflichtet, rechtzeitig für die Pensenlegung die notwendigen Angaben abzugeben, so dass wenn möglich der Unterrichtsausfall reduziert oder vermieden werden kann.

7. Verpflichtungsdauer (gemäss RR-Richtlinien)

Bei einer Beteiligung des Arbeitgebers von CHF 5'000.- und mehr ist eine Verpflichtungsdauer von 2 Jahren vorzusehen.

8. Rückerstattung (gemäss RR-Richtlinien)

Rückerstattungspflicht besteht wenn:

- der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin vor Ablauf der Verpflichtungsdauer kündigt.
- ohne triftigen Grund die Weiterbildung vorzeitig abbricht.
- ohne triftigen Grund zu einer mit dem Abschluss der Weiterbildung verbundenen Prüfung nicht antritt oder sie nicht besteht.

9. Vorgehen und Fristen

Für Erweiterungsstudien, Nach- und Zusatzqualifikation(CAS) sowie Masterstudiengänge (MAS): Anträge der Lehrpersonen für eine Kostenbeteiligung sind von den Schulleitungen mit beiliegender Stellungnahme betreffend betrieblicher Notwendigkeit mit dem Formular «Antrag Kostengutsprache für Nach- und Zusatzqualifikationen von Lehrpersonen» über die zuständige Stufenleitung einzureichen. Die Volksschulleitung entscheidet in Abhängigkeit der verfügbaren Budgets und den betrieblichen Prioritäten. Anträge können über das ganze Jahr hindurch gestellt werden.

Die Weisung ist per 01.08.2019 wirksam und ersetzt diejenige vom 11.01.2017.

Erziehungsdepartement



Dieter Baur
Leiter Volksschulen

Auszug aus den Richtlinien zur Weiterbildung (vom Regierungsrat genehmigt am 28.05.2002)

Beteiligung des Arbeitgebers

4. Die Beteiligung des Arbeitgebers ist abhängig vom gewählten Kurstyp:

betriebl. notwendig	betriebl. erwünscht	von der bzw. vom Mitarbeitenden erwünscht, Arbeitgeber hat Interesse
Typ A	Typ B	Typ C
Von entscheidender Bedeutung für die derzeitige Funktion	Von Bedeutung für die derzeitige Funktion	Von geringer Bedeutung für die derzeitige Funktion
Unmittelbar umsetzbar	Von prägender Bedeutung für eine in näherer Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung mögliche Funktion	Von Bedeutung für eine in Zukunft im Rahmen einer Laufbahnplanung mögliche Funktion

5. Maximale Beteiligung je Kurstyp:

Leistung	Typ A	Typ B	Typ C
Arbeitszeit	100%	50 – 100%	0 – 50%
Übernahme der Kurskosten	100%	50 – 100%	0 – 50%
Reise-, Aufenthalts- und Verpflegungsspesen	100%	50 – 100%	0 – 50%

**Anhang I:
Nach- und Zusatzqualifikationen im Angebot des Pädagogischen Zentrums Basel-Stadt**

Aktuelle Liste: einsehbar unter dem Link: <https://www.edubs.ch/zq>

CAS-Studiengängen für Lehrpersonen, die von der Volksschulleitung finanziert werden können (Stand 6. Juni 2019)

<i>Name des Studienganges</i>	<i>Anbieter</i>	<i>PS</i>	<i>Sek</i>
Finanzierung zu 50 bis 100% (Typ B)			
CAS Interkulturelle Bildung und Deutsch als Zweitsprache	PH FHNW	x	x
CAS Technische Bildung (für NMG und TeG)	PH FHNW	x	
CAS Literale Praxis in Schule und Bibliothek	PH FHNW	x	x
CAS Fachdidaktik Natur und Technik	PH FHNW		x
CAS Pädagogischer ICT-Support PICTS	PH FHNW	x	x
CAS von der Schule zum Beruf (Profil A: Fachlehrperson Berufswahlunterricht)	PH FHNW		x
CAS Heterogenität und Zusammenarbeit im Unterricht	PH FHNW	x	x
CAS Soziales Lernen in der Schule	PH FHNW	x	x
CAS Integrative Begabungs- und Begabtenförderung	PH FHNW	x	x
CAS Lerncoaching	PH FHNW	x	x
Weitere CAS-Angebote auf Anfrage			

Anhang II**Administrativer Prozess zur Genehmigung der Finanzierung von Zusatzqualifikationen (CAS) und Nachqualifikationen durch die Volksschulleitung in Abstimmung mit dem PZ.BS resp. der PH FHNW**

Das PZ.BS hat in Absprache mit der Volksschulleitung mit der PH FHNW zu den Nach- und Zusatzqualifikationen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Daher werden das Vorgehen und die Kommunikation mit der PH FHNW wie folgt abgestimmt:

Schritt	Aktivität	Zeitdauer BS	Zeitdauer PH
A	<u>Weiterbildungsprogramm</u> Publikation Jahresprogramm Weiterbildungsprogramm PZ.BS mit allfälliger Verlinkung zur PH FHNW. Laufende Publikation der Angebote im Internet.	laufend	laufend
	<u>Weiterbildungsantrag</u> Die Lehrperson wählt die Weiterbildung aus, bespricht ihre Wahl mit der Schulleitung und stellt vor der Anmeldung einen Weiterbildungsantrag bei ihrer Schulleitung. Die Schulleitung leitet den Antrag zur Bewilligung an die Volksschulleitung weiter.	laufend möglich	
	<u>Bewilligung</u> Die Volksschulleitung bewilligt den Antrag und bestätigt die Übernahme der Höhe der Finanzierung: Kurskosten und Anteil Spesen und allfällige Stellvertretungskosten.	laufend möglich, es ist ein Monat einzurechnen	
B	<u>Anmeldung</u> Die Lehrperson meldet sich bei der PH FHNW für den gewählten Zertifikatslehrgang an und bestätigt, dass sie von der Schulleitung die Bewilligung zum Besuch der Weiterbildung erhalten hat.		laufend möglich
C	<u>Rechnungsstellung</u> Vor der Rechnungsstellung erstellt die PH FHNW eine Liste mit den angemeldeten Basler Lehrpersonen und stellt diese der Volksschulleitung Basel-Stadt (CAS) und dem PZ.BS (Nachqualifikationen) zu.		Fortlaufend spätestens nach Anmeldeschluss
	Die Volksschulleitung (CAS) resp. das PZ.BS (Nachqualifikationen nach Rücksprache mit der VSL) bestätigt der PH FHNW, dass es für die auf der Liste aufgeführten Lehrpersonen eine Rechnung für die Kurskosten an die Volksschulleitung resp. dem PZ.BS stellen darf.	fortlaufend, spätestens vor Durchführungsbefreiung	
	Die PH FHNW stellt der Volksschulleitung (CAS) resp. dem PZ.BS (Nachqualifikationen) Rechnung für die Kurskosten.		laufend